



FPS Flexpack GmbH, Lochfeldstraße 29, DE-76437 Rastatt
EU-Bestätigung des Vorliegens der Konformitätserklärung nach PPWR

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle für Lebensmittelverpackungen und Verpackungskomponenten mit direktem oder indirektem Lebensmittelkontakt
Gültigkeitsbezug: 12.08.2026

Unternehmen	FPS Flexpack GmbH
Adresse	Lochfeldstraße 29, 76437 Rastatt
Verantwortlich Dokumentation	Bernhard Klumpp, Kaufmännische Leitung / Prokura
Dokumenttyp	Konformitätsbewertung / PPWR-Nachweisübersicht für Lebensmittelverpackungen
Geltungsbereich	Flexible Verpackungen und Verpackungskomponenten mit direktem oder indirektem Lebensmittelkontakt
Anwendungsbereich	Lebensmittel-, Verkaufs-, Sekundär-, Um- und Transportverpackungen mit Lebensmittelbezug
Gültig ab	12.08.2026
Version / Stand	Version 3.1 / 12.08.2026

„Alle Konformitätserklärungen der Lieferanten zu dieser Produktgruppe liegen dem Unternehmen FPS Flexpack GmbH vor und werden gemäß PPWR Anhang VII Punkt 4 auf Verlangen den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.“

Hinweis: Diese Erklärung ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich bleiben der amtliche Rechtstext der Verordnung (EU) 2025/40 sowie die jeweiligen Original-Lieferantenunterlagen, Prüfberichte, lebensmittelrechtlichen Nachweise und Artikelspezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Geltungsbereich und Rollenbeschreibung
2. Zusammenfassende EU-Konformitätserklärung und lebensmittelrechtlicher Bezug
3. Material- und Produktgruppen: Lebensmittelverpackungen
4. Detaillierte PPWR-Konformitätsbewertung Artikel 5 bis 12
5. Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweisorganisation
6. Quellenbasis, Gültigkeit und Unterschrift



1. Zweck, Geltungsbereich und Rollenbeschreibung

Diese ausführliche Erklärung beschreibt die PPWR-Konformitätsbewertung der FPS Flexpack GmbH für Lebensmittelverpackungen und Verpackungskomponenten, die für den direkten oder indirekten Lebensmittelkontakt bestimmt sein können. Sie ersetzt die bisherige reine EU-Konformitätserklärung nicht inhaltlich, sondern baut diese in Wording, Struktur und Nachweislogik analog der Karton-/Wellpappe-Erklärung als Bestätigung des Vorliegens der Konformitätserklärung auf.

Die Erklärung stützt sich auf die technische Dokumentation der FPS Flexpack GmbH, produkt- und materialspezifische Nachweise, Rohstoffinformationen, Lieferantenerklärungen, Spezifikationen sowie lebensmittelrechtliche Unterlagen. Die jeweiligen Originaldokumente bleiben für Detailangaben maßgeblich.

1.1 Rollenbeschreibung nach PPWR

FPS Flexpack GmbH bewertet die in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Lebensmittelverpackungen im Rahmen der eigenen Rolle als Wirtschaftsakteur. Je nach Kundenauftrag und Lieferkette kann FPS Flexpack als Erzeuger, Inverkehrbringer, Lieferant oder Vertreiber auftreten.

Für kundenspezifisch gefertigte Verpackungen erfolgt die Bewertung auf Grundlage der finalen Spezifikation, des freigegebenen Materialaufbaus, des vorgesehenen Lebensmittelkontakts und der bereitgestellten Rohmaterialinformationen. Diese liegen vor.

2. Zusammenfassende EU-Konformitätserklärung und lebensmittelrechtlicher Bezug

Die FPS Flexpack GmbH erklärt nach bestem Wissen und auf Grundlage der vorliegenden Nachweise, dass die unter den Geltungsbereich fallenden Lebensmittelverpackungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 erfüllen, soweit diese Anforderungen für die jeweilige Verpackungsart, Materialgruppe und Verwendung anwendbar sind.

Zusätzlich werden, soweit einschlägig, die lebensmittelrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP) sowie des LFGB berücksichtigt. Die Konformität betrifft insbesondere Stoffbeschränkungen, Lebensmittelkontakt, Recyclingfähigkeit, Verpackungsminimierung, Kennzeichnung, technische Dokumentation, Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung.



3. Material- und Produktgruppen: Lebensmittelverpackungen

Material- / Produktgruppe	Beispiele	PPWR-/ Lebensmittelrelevanz	Bewertung FPS Flexpack
Flexible Verpackungen und Verbundmaterialien	Beutel, Zuschnitte, Folienverbunde, Verpackungskomponenten	Art. 5, 6, 7, 10, 12, 15, 38, 39; Lebensmittelkontakt	Bewertung abhängig von Materialaufbau, Barriere, Druck, Klebstoffen und Kontaktbedingungen
Papier-/Kartonkomponenten mit Lebensmittelbezug	Einleger, Trays, Umverpackungen, Zwischenlagen	Art. 5, 6, 10, 12; VO (EG) 1935/2004; GMP	Lebensmittelkontakt nur bei bestimmungsgemäßem Einsatz und freigegebener Spezifikation
Kunststoffkomponenten	Folien, Fenster, Barrieren, Beschichtungen, Etiketten	Art. 5, 6, 7, 8, 10, 12	Gesonderte Bewertung von Rezyklatanteilen, Stoffkonformität und Recyclingfähigkeit erforderlich
Hilfsstoffe	Druckfarben, Klebstoffe, Lacke, Bänder, Etiketten	Art. 5, 6, 10, 12; Lebensmittelrecht	Zulässig nur, soweit Lebensmittelkontakt, Stoffkonformität und Recycling nicht unzulässig beeinträchtigt werden

4. Detaillierte PPWR-Konformitätsbewertung Artikel 5 bis 12

4.1 Artikel 5 – Stoffe in Verpackungen

Für Lebensmittelverpackungen werden Schwermetalle, PFAS, REACH/SVHC, POP-Stoffe sowie sonstige besorgniserregende Stoffe auf Grundlage der Lieferantenerklärungen, Rohstoffspezifikationen und Analyseberichte bewertet. Die Summe der relevanten Schwermetalle darf den Grenzwert gemäß PPWR nicht überschreiten; PFAS werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht absichtlich zugesetzt.

4.2 Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit wird produkt- und materialspezifisch in der technischen Dokumentation bewertet. Einflussgrößen sind insbesondere Materialaufbau, Verbundanteile, Barrieren, Druckfarben, Klebstoffe, Etiketten und die Eignung für den jeweiligen Recyclingstrom.



4.3 Artikel 7 – Rezyklatanteile in Kunststoffverpackungen

Soweit Kunststoffverpackungen oder Kunststoffkomponenten eingesetzt werden, ist die Relevanz von Rezyklatanteilen und deren Lebensmittelkontakt-Eignung separat zu bewerten. Für nicht kunststoffbasierte Komponenten ist der Artikel nicht direkt einschlägig.

4.4 Artikel 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Relevanz entsteht nur bei biobasierten Kunststoffkomponenten, Beschichtungen oder Barriereelementen. Papier- oder Kartonanteile werden separat über die jeweilige Materialgruppe bewertet.

4.5 Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen

Die betrachteten Lebensmittelverpackungen werden nicht pauschal als kompostierbare Verpackungen deklariert. Eine Kompostierbarkeit ist nur anzugeben, wenn sie produktbezogen nachgewiesen und freigegeben ist.

4.6 Artikel 10 – Verpackungsminimierung

Lebensmittelverpackungen werden so ausgelegt, dass Produktschutz, Hygiene, Haltbarkeit, Siegfähigkeit, Maschinenlauf, Transportstabilität und Kundenanforderungen erfüllt werden, ohne Gewicht oder Volumen unnötig zu erhöhen.

4.7 Artikel 11 – Wiederverwendbare Verpackungen

Einweg-Lebensmittelverpackungen sind nicht automatisch Mehrwegverpackungen. Wiederverwendbare Systeme, Ladungsträger oder Transporthilfsmittel werden separat bewertet und dokumentiert.

4.8 Artikel 12 – Kennzeichnung

Materialkennzeichnungen, Kundenkennzeichnungen und künftige harmonisierte EU-Kennzeichnungsvorgaben werden entsprechend Verpackungsart, Materialaufbau, Lebensmittelkontakt und Kundenanforderung berücksichtigt. Neue Kennzeichnungsvorgaben sind in den Änderungsdienst aufzunehmen.



5. Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweisorganisation

FPS Flexpack führt die vorliegenden Lieferantendaten, materialbezogenen Konformitätserklärungen, lebensmittelrechtlichen Nachweise und technischen Spezifikationen in einer prüffähigen Nachweisakte zusammen. Die Nachweisakte enthält insbesondere technische Dokumentation, Risikobewertung zur Stoffkonformität, Material- und Artikelklassifizierung, Lebensmittelkontaktbewertung, Recyclingfähigkeitsbewertung, Dokumentenlenkung und EU-Konformitätserklärung.

6. Quellenbasis, Gültigkeit und Unterschrift

6.1 Quellenbasis

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 22.01.2025.

Vorliegende Lieferantenerklärungen und technische Dokumentationen zu Lebensmittelverpackungen, Stoffbeschränkungen, PFAS, REACH/SVHC, Lebensmittelkontakt und Recyclingfähigkeit.

Bestehende technische Dokumentation der FPS Flexpack GmbH für Lebensmittelverpackungen sowie vorhandene produktbezogene Spezifikationen.

6.2 Gültigkeit und Änderungsvorbehalt

Diese Erklärung gilt für die beschriebenen Lebensmittelverpackungen ab dem 12.08.2026. Sie ist zu überprüfen und fortzuschreiben, wenn sich Rechtslage, Artikelzusammensetzung, Lieferantendaten, Materialqualitäten, Druckfarben, Klebstoffe, Beschichtungen, Lebensmittelkontaktbedingungen, Kundenanforderungen oder harmonisierte Spezifikationen ändern.

6.3 Unterschrift

Ort, Datum	Name / Funktion	Unterschrift / Stempel
Rastatt, 12.08.2026	Bernhard Klumpp / Kaufmännische Leitung, Prokura	